

Zürich, 28. September 1998

KR-Nr. 365/1998

**ANFRAGE** von Anjuska Weil (FraPI, Zürich)

betreffend Praxisänderung bei humanitären Aufenthaltsbewilligungen

---

Die Aufenthaltsdauer zur Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung ist vor bald einem Jahr von früher fünf auf heute acht Jahre erhöht worden. Dies führt bei den betroffenen Personen, respektive Familien zu einer lange andauernden Verunsicherung über ihre Zukunftsperspektiven und behindert damit den Integrationsprozess. Die Verantwortung für diese Praxisänderung liegt nur zum Teil beim Bundesamt für Ausländerfragen, denn Antragstellerin für humanitäre Aufenthaltsbewilligungen ist die kantonale Fremdenpolizei.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Womit wird diese Praxisänderung begründet, wenn man bedenkt, dass eine Praxisänderung triftiger gesetzlicher oder materieller Gründe bedarf?
- Weshalb wird diese Praxisänderung generell angewendet, auch bei Familien mit adoleszenten Kindern, wo die Kriterien des BfA weniger hart sind?
- Weshalb wird die Praxisänderung auch auf medizinische und andere offensichtliche Härtefälle angewandt?
- Gilt die "acht Jahresregel" auch bei langjährig hängigen Asylgesuchen?
- Müsste bei kranken Menschen nicht ohnehin aus humanitären Erwägungen eine Fürsorgeabhängigkeit toleriert werden, sodass die Fristverlängerung keinen Sinn macht?
- Auf welchen Richtlinien beruht die heutige Praxis?